

Beschlussauszug

aus der
20. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz
vom 23.11.2021

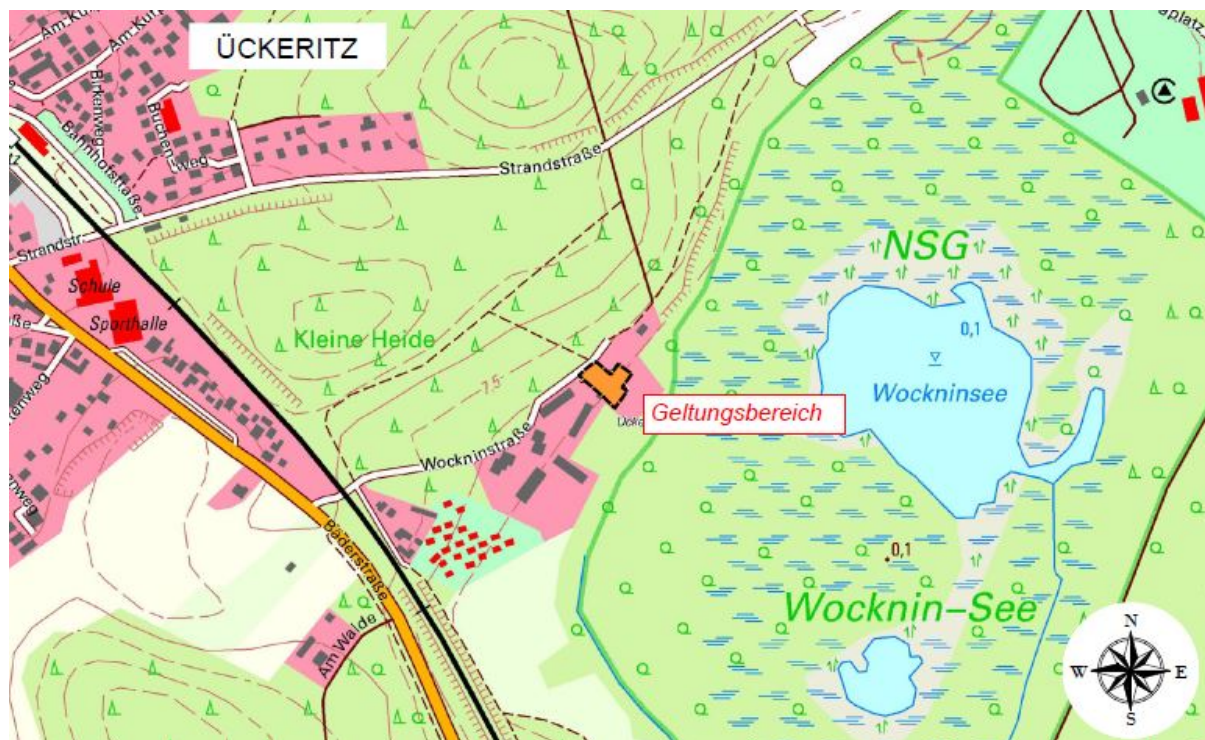
Top 8 Feststellungsbeschluss zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6" der Gemeinde Ückeritz

Geltungsbereich

Die Villa Wald-Eck in der Wockninstraße 6, nordöstlich der Ortslage Ückeritz, ist ein Ferienhaus mit vier Wohneinheiten für zwei bis 12 Personen.

Das Plangebiet befindet sich ca. 300 m nordöstlich des Bahnübergangs Wockninstraße, rechtsseitig der Wockninstraße und ca. 60 m vor deren Abschluss in Richtung Ostsee. Es wird im Norden und Süden durch vorhandene Bebauung und im Westen und Osten durch Waldflächen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von etwa 0,14 ha umfasst Teilflächen des Flurstücks 130/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ückeritz sowie Teilflächen des Flurstücks 587/2 der Flur 2 in der Gemarkung Ückeritz.



Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

1.

Die zum Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz von 02-2021 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffent-

licher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung des Seebad Ückeritz am 30.11.2021 geprüft.

2.

Aufgrund des § 5 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), beschließt die Gemeindevertretung des Seebad Ückeritz die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6" der Gemeinde Ückeritz.

3.

Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

4.

Der Bürgermeister wird beauftragt für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: GVUe-1018/21

Ja-Stimmen: 7